

Können aus dem Regionalbudget die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gefördert werden?

Grundsätzlich sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch den ESF förderfähig. Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung sollten die Kosten aber nur übernommen werden, wenn sie für den Erfolg der Maßnahme tatsächlich erforderlich sind. Sie sind nicht erforderlich für Maßnahmen, die nach § 27 SGB III als versicherungsfrei gelten.

Als versicherungsfrei ist hier z.B. die Beschäftigung definiert, die

- a) als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach § 260 SGB III
- b) als Arbeitsgelegenheit nach §16d SGB II oder
- c) mit einem Beschäftigungszuschuss nach 16e SGB II

gefördert wird.

Im § 28a SGB III wird eröffnet, welche Personen auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis begründen können. Dazu zählen z.B. Personen, die eine selbständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder ausüben.

Personen, die in den oben genannten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, gehören nicht dazu.

Nach Auskunft der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg würden selbst gezahlte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Personen in diesen geförderten Beschäftigungsverhältnissen **keinen** Anspruch auf Arbeitslosengeld I begründen.